

Nebrauer Anzeiger

Erscheint
Mittwoch und Sonnabend.

für Stadt und Umgegend.

Abonnementspreis
vierteljährlich 1,80 Mark pränumerando, durch
Posten 1,95 Mark, durch die Post 1,98 Mark,
für Briefträger frei ins Haus 2,16 Mark.

Gratisbeilagen:

Wöchentlich ein illustriertes Sonntagsblatt und vierzehntägig eine landwirtschaftliche Beilage.

Antikliches Publikations-Organ des Amtsgerichts, des Magistrats und der Polizeiverwaltung zu Nebra.

Nr. 17.

Nebra, Mittwoch, 26. Februar 1919.

32. Jahrgang.

Neuwahl der Kreistage.

Berlin, 20. Februar.
Amtlich wird durch W. L. B. gemeldet: In der gestern Sitzung des Staatsministeriums ist der Erlass einer Verordnung über die Zusammenlegung der Kreistage und über einige weitere Änderungen der Kreisordnungen beschlossen worden. Hauptinhalt der Verordnung ist der Fortfall des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer und die Befreiigung der einschränkenden Bestimmungen für die städtischen Stimmen im Kreistage. Die einzelnen Wahlverbände sind die der Städte und der Landgemeinden, auf sie werden die Kreisstabsabgeordneten nach dem Verhältnis der städtischen zur ländlichen Bevölkerung verteilt. In den Städten werden die Kreisstabsabgeordneten durch die Stadtbürgervereinsvereinigungen, in denjenigen Landgemeinden, auf die mindestens ein Kreisstabsabgeordneter entfällt, durch die Gemeindevertretungen gewählt. In den kleineren Landgemeinden und in den Gutsbezirken werden die Kreisstabsabgeordneten direkt durch die Einwohnerwahl nach Wahlbezirken gewählt. Sowohl bei der indirekten als bei der direkten Wahl findet das Verhältniswahlsystem statt. Die Kreistage sind bis zum 4. Mai d. Js. neu zu wählen. Die neu gewählten Kreistage wählen ihrerseits die Kreisräte und Kreiskommissionen neu, gleichfalls nach dem Verhältniswahlsystem. Die Verordnung gilt hinsichtlich der Kreisräte und Kreisratswahlen nicht in Westpreußen, Posen, Oberprovinz und Hohenzollern. — Für die Erneuerung der Landräte verbleibt es zwar bei dem Vorschlagsrecht der Kreistage, insofern fallen die besonderen Konstitutionsvorsorgungen für das Amt des Landrats fort.

Ministerpräsident Eisner ermordet.

München, 21. Februar.
Heute vormittag wurde der Ministerprä-

sident Eisner auf dem Wege zum Ministerium des Äußeren nach dem Landtagsgebäude in der Branner-Straße von einem Leutnant, Grafen Trezza Ballag durch zwei Kopfschüsse von hinten getötet. Der Täter wurde von einem Posten schwer verletzt und liegt im Sterben.

München. Im Landtag wurde heute vormittag auf den Minister Auer ein Interpellation verlesen, als er in einer Erklärung den Anleihen über die Ermordung des Ministerpräsidenten Eisner Ausdruck gegeben hatte. Ein Mann führte in den Sitzungssaal und feuerte mehrere Revolvergeschosse auf alle ab. Auch von der Tribüne fielen Schüsse. Der Abgeordnete bemächtigte sich eine große Panik. Auer ist schwer verletzt. Der Abgeordnete Jiel wurde tödlich getroffen und zwei Ministerialbeamte schwer verletzt. Auer ist seinen Verletzungen erlegen.

Der Generalkreis im Mitteldeutschen Kohlengbiet.

Halle, 24. Februar. Wie der Bezirksbergarbeiter in Halle mittelt, haben die Bergleute des mitteldeutschen Braunkohlengbietes am Montag die Arbeit niedergelegt. Am Dienstag wird der Arbeiter in Halle in Gemeinschaft mit den Gewerkschaftsvorständen und den industriellen und gewerblichen Betriebsvertragsvereinen zum Generalkreis Stellung nehmen. Das Aktionskomitee fordert bereits heute alle Arbeiter von Halle und Umgebung zum Eintritt in den Generalkreis auf.

Am Montagabend 6 Uhr sind sämtliche Beamten und Angestellten im mitteldeutschen Braunkohlengbiet in den Generalkreis eingetreten als Protest gegen die Vergeismächtigung der Beamten durch die Folgen der streikenden Arbeiter. Es ist dafür gefordert, daß für die Beaufsichtigung der Pumpen, Kesselhäuser usw. die nötige Anzahl von Beamten auf den Werken dauernd anwesend

ist. Die Aufhebung dieser Streikorder erfolgt telephonisch oder telegraphisch von Halle aus. Der Verband mitteldeutscher Braunkohlengruben - Angestellten hat die Zahl von 8000 bereits weit überschritten. Falls der Generalkreis der Arbeiter andauern sollte, dürfen ähnliche Maßnahmen auch in anderen Gegenden Deutschlands nicht zu umgehen sein.

Bemerkenswert ist, daß sich in der entscheidenden Versammlung der Bergleute die Vertreter des Steiger und Meuselitzer Bezirkes gegen den Streik ausgesprochen hatten.

Wie eine weitere Brahmmeldung berichtet, dürfen die auf den Braunkohlengruben im mitteldeutschen Braunkohlengbiet vorhandenen Kohlenvorräte nur an die Lebensmitteldistributoren abgegeben werden; für andere Zwecke ist die Abgabe der Kohlen unmöglich gemacht.

Bermischtes.

Anwerbung von Freiwilligen. Das Generalkommando hat neue Ausführungsbestimmungen für die Anwerbung von Freiwilligen erlassen. Wir bitten die diesbezügliche Bekanntmachung im Anzeigenteil zu beachten.

Kleinwangen, 24. Februar. Seit heute morgen steht der Betrieb auf den Kalldächern still. Da dem Mühdelner Braunkohlengbiet die Arbeit niedergelegt ist, mußte das Elektrizitätswerk, von dem die Kalldächern den Strom beziehen, die Stromerzeugung einstellen.

Tanzverbot im Kreise Chausbergers. Nach einem Beschluß des Kreisarbeiterrates-Konferenz des Kreises Chausbergers vom 10. d. Ms. sind sämtliche Tanzveranstaltungen bis auf Weiteres im ganzen Kreise untersagt. Ausgenommen von dem Verbot sind Konzerte, Theater sowie Aufführungen, welche einen künstlerischen Wert besitzen. Genehmigungen dazu können nur unter Gegenzeichnung des örtlichen Arbeiterrates erfolgen.

Halle, 23. Februar. Am Freitag vormittag wurde der Militärbevollmächtigte des Soldaten-Rates Halle, Leutnant Ferchlant im Auftrag der Regierung verhaftet. Wie verlautet, hat der Verhaftete, dem seit der Revolution die Verantwortung für die öffentliche Sicherheit in der Stadt anvertraut war, in ausgedehnter Weise sein Amt und seine Macht mißbraucht.

Halle, 24. Februar. Zur Verhaftung des militärischen Bevollmächtigten des Halleschen Soldatenrates Leutnant Ferchlant erfahren wir: Die angestellten Ermittlungen des S.-Rates Halle der Angelegenheit Ferchlant haben folgendes ergeben: Hauptmann von Flugel vom Generalstab der Gardebeschützendivision teilte telephonisch mit: Leutnant Ferchlant wurde auf Befehl der Reichsregierung auf Grund des vorliegenden Materials als partakistischer Rädelstührer verhaftet und der Staatsanwaltschaft zugewiesen. Angeblich befindet sich Ferchlant seit dem Tage seiner Verhaftung im Unterjunkergefängnis Moabit. Eine Untersuchungskommission des S.-Rates Halle hat sich nach Berlin zur Aufklärung der Angelegenheit begeben.

Nebra. In der am 20. d. M. stattgefundenen Sitzung der Arbeiterräte des Kreises Querfurt wurde folgender Beschluß der Provinzial-Fleischverordnungsstelle in Magdeburg bekanntgegeben: Es sollen die Wägen alten Fleischiweins vom Selbstgezeug unter dem Namen als 130 Mark das Paar. Die Lauscherweine, sogenannte Treiberweine nicht mehr als 4-5 Mk. das Pfund je nach Qualität. Wird mehr verlangt, soll bei obiger Stelle Anzeige erstattet werden. Die amtliche Bekanntmachung wird demnächst erfolgen.

Der Arbeiterrat.

Verteilung von Lebensmitteln.

Von Dienstag, den 25. d. Ms. ab können die bei den betr. Kleinhändlern auf Grund des Bezugsabschnittes B bestellten Waren gegen Vorzeigung der Stammmarken entnommen werden:

125 g Grieß zum Preise von	12 Pfg.
125 g Graupen zum Preise von	11 "
ferner 250 g verschiedene Waren entweder:	
Müdeln zum Preise von	33 "
Nägeluppe zum Preise von	51 "
Bürgerluppe zum Preise von	55 "
oder Kartoffelgraupen zum Preise von	65 Pfg.

Der Anspruch auf die Lebensmittel erlischt am 5. März, Querfurt, den 20. Februar 1919.

Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachung betr. den Verkauf von Vieh.

In letzter Zeit ist wiederholt festgestellt, daß die Besitzer von Vieh ihre Tiere, insbesondere Rinder, Schafe, Schweine, Kälber, an Personen verkauft haben, welche nicht im Besitze einer von einem Handelsverband ausgestellten Ausweiskarte sind. Solche Verkäufe sind strafbar. Ich weise daher hiermit erneut auf folgende Bestimmungen hin:

1. Jeder Ankauf von Vieh, ohne Ausweiskarte bzw. ohne Ausweiskarte ist verboten; die Karte gilt lediglich für die darin erwähnte Person und darf von einem anderen nicht benutzt werden.
2. Die Karte ist ohne Aufforderung bei jedem Ankauf dem Verkäufer vorzulegen.
3. Nach jedem Ankauf von Vieh, spätestens bei der Abnahme, ist von dem Käufer eine Kaufanmeldung auf vorgedrucktem Formular dem Viehhandelsverband Provinz Sachsen, Magdeburg, Kaiserstraße 65, einzuweisen.

Der Ankauf von Schlachtvieh erfolgt nicht im Namen des Händlers, sondern im Namen des Viehhandelsverbandes. Außerdem muß der Käufer, wenn es sich um Vieh zur Schlachtung handelt, sofort nach dem Ankauf die abzunehmenden Tiere unverzüglich, spätestens aber bis zum Donnerstag der dem Abnahmetermin vorausgehenden Woche, dem Hauptabnehmer des Standortes der Tiere schriftlich anmelden.

4. Jegliche Überführung der Höchstpreise ist verboten. Bei Verstoß gegen obige Bestimmungen hat der Händler die Entziehung dieser Karte zu gewärtigen, außerdem Verhaftung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu Mk. 1500.— gemäß den Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Uebertretungen werden unmissverständlich zur Anzeige gebracht. Querfurt, den 17. Februar 1919. Der Landrat.

Zuckermarken-Ausgabe

Donnerstag, den 27. Februar d. Js. im Preussischen Hof in alphabetischer Reihenfolge von 8^{1/2}-10 Uhr vormittags. Nachträglich werden Marken nicht ausgegeben. Nebra, den 25. Februar 1919. Der Magistrat.

Verteilung von Marmelade und Konfektion.

Auf Bezugsabschnitt 2 der Lebensmittelkarte A (grüne) kommt demnächst Marmelade und Konfektion zur Verteilung.

Für Karteninhaber: Die Stammmarken sind bis 25. Februar 1919 dem betr. Kleinhändler bei welchem die Marmelade entnommen werden soll, vorzulegen.

Für Kleinhändler: Die Kleinhändler haben den Bezugsabschnitt 2 abzutrennen und bis 27. Februar an die zuständige Lebensmittelbezugsstelle, Querfurt, zu bringen. Dem Karteninhaber ist die Stammmarkte nebst Quittung über den abgegebenen Bezugsabschnitt sofort wieder auszubehalten. Die Quittung wird erst bei der Abholung der Ware abgegeben.

Für die Bezugsstellen: Bis 27. Februar ist die Zahl der Kleinhändler des Bezirkes eingereichten Bezugsabschnitte dem Kreis-Ausschuß in Querfurt schriftlich anzugeben. Die vorstehend festgelegten Termine sind pünktlich einzuhalten. Nichtpünktlich abgegebene Abschnitte werden nicht beliefert. Querfurt, den 18. Februar 1919.

Der Kreis-Ausschuß.

Betr. Lieferung von Futterrüben.

Nachdem wieder frostfreies Wetter eingetreten ist, erlaube ich die mit der Lieferung von Futterrüben rüchständigen Erzeuger um Wiederaufnahme der Lieferungen, damit diese bis zum Beginn der Heftzeit beendet sind.

Die Herren Ortsräte werden ersucht, für reistlose Ablieferung der Futterrüben Sorge zu tragen, damit mit Zwangsmaßnahmen erspart bleiben. Die Preise sind vom 16.—28. Februar 3,20 Mk., vom 1.—15. März 3,35 Mk. und vom 16.—31. März 3,30 pro Zentner. Querfurt, den 20. Februar 1919.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

Landwirtschaftlicher Verein Steigra. Vereinsversammlung

Donnerstag, den 27. Februar 1919, Nachm. 2^{1/2} Uhr, im Gasthof zur Anstrubahn in Carsdorf.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Direktors. Geschäftliches.
- 2) Vortrag des Herrn Landesökonomierat Dr. Rabe-Halle a. S. über „Was hat die deutsche Landwirtschaft von der Zukunft zu erwarten?“
- 3) Aussprache.

Um recht zahlreiche Beteiligung, insbesondere auch der Landwirtsfrauen, wird gebeten.

Der Vereins-Direktor.

von Heldorf, Landrat.

Bürgerinnen und Bürger!

Gibt Eure Stimme am 2. März der Liste, welche beginnt: Hensel, Paul, Tierarzt.

Freiwillige!

Das Generalkommando hat folgende **neue Ausführungsbestimmungen** für die Anwerbung von Freiwilligen erlassen:

1. Alle Werbungen von Freiwilligen im Korpsbereich **ohne Genehmigung des Generalkommandos** sind verboten mit Ausnahme für Baltentreue, Ukraine, Garde-Kav.-Schützen-Div., Freikorps Wülken und Maerker.
2. Die Werbefstellen Magdeburg, Halle a. S., Stendal und Torquay werden aufgelöst.
3. **Freiwillige** melden sich bei dem **nächstgelegenen Garnison- oder Bezirkskommando**. Sie erhalten dort Auskunft und, soweit sie den Bedingungen (Auszug siehe nachstehend) entsprechen, einen **Meldebefehin**. Jeder Freiwillige kann auf dem Meldebefehin angeben, bei welcher Waffengattung (Inf., Kav., Art., Pion., Train, Nachr.-Trupp., Kraftfahr-Truppe pp.) er eintreten will.

Abtschrift dieses Meldebefehins wird vom Garnison- oder Bezirkskommando dem Generalkommando überlanbt, das ihn an einen Truppenteil pp. weiterleitet.

4. Der **Truppenteil** setzt sich dann mit dem Freiwilligen **unmittelbar** in Verbindung. Er fordert den Freiwilligen zur persönlichen Meldung und evtl. Einstellung auf oder benachrichtigt ihn, daß von der Einstellung Abstand genommen wird.
5. Zur Meldung beim Truppenteil sind die **Militärpapiere** und möglichst der **Entlassungsanzug einseh. Mantel** mitzubringen. Der Entlassungsanzug wird vom Staat abgekauft. Vermerk in die Militärpapiere eingetragen.

Bedingungen und Gebühren.

(Auszug aus A. B. Bl. 19, Hft. 24 und 67.)

1. Als Freiwillige werden nur **selbständige, moralisch einwandfreie** Personen angenommen mit mindestens 1/2-jähriger Frontdienstzeit, während der sie Verwendung fanden bei:
 - a) Infanterie und Artillerie: im Bats.- oder Battr.-Verbande.
 - b) Kavallerie: Verwendung im Kav.-Schütz.-Regt. oder Esk.-Verbande.
 - c) Pioniere: im Komp.-Verbande.
 - d) Nachrichten-, Eisenbahnen-, Fliegertruppen und Kraftfahrer: bei Feldformationen im Operations- und Clappengebiet.
 - e) Train: bei Feld- und Clappenformationen.
 Matrosen, die infanteristisch ausgebildet sind und sonst den Bedingungen entsprechen, können eingestellt werden.
2. **Verpflichtung** auf einen Monat, vom Einstellungstage an, mit 14-tägiger Kündigungsfrist am 1. und 15. jeden Monats. Wird die Kündigung zu diesen Fristen von einer der beiden Seiten nicht ausgesprochen, gilt der Vertrag um einen Monat verlängert. Entlassung kann nur durch den Truppenteil, bei dem der Dienst getan wird, erfolgen.
3. **Anteordnung** unter die Borgelegten, denen Soldaten- (Vertrauens-) Räte zur Seite stellen. Anerkennung der bisher gültigen Kriegsgesetze.
4. **Gebührenliste:** Mobiles Gehalt bzw. Löhnung nach Dienstgraden, mindestens 30 Mark monatlich und tägliche Zulage von 5 Mark, vom Einstellungstage an. Bei Verwendung **außerhalb** der Reichsgrenze eine Teuprämie von 30 Mark, die monatlich um 5 Mark bis zu 50 Mark steigt.
5. **Verpflegung, Bekleidung, Unterbringung** erfolgt durch die Truppe. Selbstbeschaffung ist unzulässig.
6. **Beförderung:** Freiwillige gelten als vorübergehend zum aktiven Militärdienst eingezogen im Sinne der Militärverordnungsgeetze. Anspruch auf Familienunterstützung läuft weiter bzw. wird neu begründet. Dienstzeit rechnet für Invaliden- und Altersversicherung wie Dienst im aktiven Heere.
7. **Urlaub:** Nach dreimonatlicher Dienstzeit 14 Tage Urlaub ohne Abzug der Gebühren einschließlich Zulagen.
8. **Strafen:** Bei Disziplinarstrafen (Arrest) fällt die Zulage, bei gerichtlichen Strafen Zulage und Teuprämie fort. Bei unerlaubter Entfernung erlöschen alle Ansprüche auf Gebühren, überhöbete Beträge sind einzuziehen oder später anzurechnen.

Magdeburg, den 17. Februar 1919.
Von Seiten des Generalkommandos.
Der Chef des Generalstabes.
gez. v. dem Hagen.

Der Zentral-Soldatenrat.
gez. Anders.

Bekanntmachung über Ablieferung der Waffen.

Nachdem durch das Ministerium des Innern die Regierungspräsidenten mit Durchführung der Verordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 31) beauftragt worden sind, wird nach Benehmen mit dem Generalkommando in Magdeburg Folgendes bestimmt:

1. Alle Schusswaffen, sowie Munition aller Art zu Schusswaffen (§ 1 der Verordnung vom 13. Januar 1919) sind **sofort und spätestens bis zum Ablauf des 28. Februar 1919** an die von den Ortspolizeibehörden im Einvernehmen mit den Arbeiter- und Soldatenräten bezeichneten örtlichen Sammelstellen abzuliefern. In Garnisonen sind auch alle militärischen Stellen zur Annahme verpflichtet. Sämtliche vorgenannten Stellen liefern scheinhaft die Waffen pp. nach vorheriger Vereinbarung an die von den Garnisonkommandos in Halle, Wittenberg, Torquay und Naumburg mit den dortigen Arbeiter- und Soldatenräten gemeinsam zu bestimmenden militärischen Depots ab.
2. Von der Ablieferungspflicht sind befreit:
 - a) diejenigen Personen, die zur Führung von Waffen in Ausübung ihres Dienstes beauftragt sind (Postbeamte, Genarmen, Forstbeamte, Militärpersonen).
 - b) die Inhaber von gültigen Waffenscheinen, die unter Gegenzeichnung des Kreis- Arbeiter- und Soldatenrates vom Landrat, in den Stadtkreisen von der Polizeiverwaltung, auszustellen sind.
 - c) die Inhaber der Jahres-Jagdscheine.
3. Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 3 der Verordnung vom 13. Januar 1919 mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Sollten die Waffen oder die Munition zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verwendet werden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Jahren.

Merseburg, den 13. Februar 1919.

Der Regierungspräsident. **Der Bezirks-Arbeiter- und Soldaten-Rat.**
von Gersdorff. S. V. Jahne, Fiedler, Kommissar.

Durch eine neue gemeinsame Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten und des Bezirks-Arbeiter- und Soldatenrates vom 13. Februar 1919 ist unsere Verordnung über Waffenbesitz vom 26. November 1918 überholt. Gleichzeitig damit wird auch unsere Jagdordnung vom November 1918 (abgeändert durch Verordnung vom 8. Januar 1919) außer Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen dieser beiden Verordnungen sind fernerhin nur im Sinne der neuen Bekanntmachung vom 13. Februar 1919 Anwendung.

Merseburg, den 16. Februar 1919.

Der Bezirks-Arbeiter- und Soldaten-Rat.
Jahne, Delbner, Kommissar.
Sekretär, Vorsitzender.

Wird veröffentlicht.
Querfurt, den 21. Februar 1919.

Der Arbeiterrat: Behrendt.

Sofort neuer **Salon — Sofa, 2 Sessel, 4 Stühle, Tisch, Glaschrank** in Mahagoni (Friedensarbeit) und umzugs halber zu verkaufen.
Bauer, Bahnhofstr. 34.

Gesucht für 1. März **Mädchen** für besseren Haushalt.
Frau **Artur Rämpfer, Dampffägewerk, Querfurt.**

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Gemeindeverreterwahlen vom 24. 1. 19 No. 11730 Pr. G. S. 1919 werden nachstehend die für die Wahl zugelassenen Wahlvorschläge zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Wahlberechtigten sind der Zeitfolge des Eingangs nach geordnet.

Liste Schmidt.

1. Schmidt, Franz, Maurer.
2. Hartmann, Heinrich, Zimmermann.
3. Steinemann, Hermann, Bergmann.
4. Söhling, Karl, Privatbeamter.
5. Borgwardt, Max, Installateur.
6. Rammelt, Karl, Maurer.
7. Hinkel, Selma, Hausfrau.
8. Pfeffer, Karl, Schiffer.
9. Leichmann, Emil, Maurer.
10. Schwarzenau, Otto, Schiffer.
11. Conradi, Albin, Bergmann.
12. Morban, Wilhelm, Schuhmacher.

Liste Hensel.

1. Hensel, Paul, Tierarzt.
2. Brettnig, Friedrich jun., Gutsbesitzer.
3. Hohlbein, Otto, Lehrer.
4. Meincke, Wilhelm, Maurermeister.
5. Franke, Albert, Stellmachermeister.
6. Hamel, Friedrich, Landwirt.
7. Pfingst, Karl, Obstgärtner.
8. Hockbeck, Franz, Schneidermeister.
9. Köchel, Hermann, Landwirt.
10. Schulz, Otto, Buchhalter.
11. Roach, Alwin, Fleischermeister.
12. Lütlich, Moritz, Obersteiger a. D.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht erfolgt.

Die Namen auf den am 2. März 1919 abzugebenden Stimmzettel dürfen nur einem einzigen der vorstehend veröffentlichten Wahlvorschläge entnommen sein. Das Entnehmen von Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen oder die Verwendung nicht veröffentlichter Namen, hat die Ungültigkeit der Stimmzettel zur Folge.

Nebr., den 25. Februar 1919.

Der Wahlvorstand für die Gemeindeverreterwahl.

Der Vorsitzende.

Krey.

Schuhe.

Hauschuhe, ohne Bezugschein, dauerhafte Verarbeitung, mit echter Ledersohle, pro Paar 7.20 Mk. freie Zulieferung. Lieferung nur gegen vorherige Einfindung des Betrags. Bei Nichtgefallen garantieren wir bereiwillige Zurücknahme und Rückzahlung des Betrags.

Um genaue Angabe der Adresse und Schuhnummer wird gebeten.

Garantie für gute Auskunft. Versand gefastet.

Schuhwaren-Fabrik Wimbach

(Rheinpfalz).

Zur Stadtverordnetenwahl!

Wir bitten dringend alle Wahlberechtigten, sich nächsten Sonntag nicht der Wahl zu enthalten, alles Persönliche zurückzustellen, nur das Gemeinwohl im Auge zu behalten und geschlossen für

die Vorschlagsliste Hensel

zu stimmen.

Mehrere Bürger.

Zahnpraxis.

Sprechstunden in Koffleben

täglich.
Hans, Dentist.

Bettfedern,

zirka 10 Pfund, zu kaufen gesucht. Angebote nimmt die Expedition d. Bl. entgegen.

Sohlenmügel, Paket Inhalt ca. 1000 Stck. 3 Mark. Muster frei. Verschiedene dünnflittige Sorten gemischt kg 5 Mk. Stifte, Sege, Schwienen billigst bei

Max Jörger, Frankfurt a. M.

Leipzig, Tabak 7.

Für die uns zu unserer Hochzeit so zahlreich zugegangenen Glückwünsche und Geschenke sagen wir hierdurch unseren herzlichsten Dank.
Nebr., den 25. Februar 1919.
Albert Botta und Frau
Anna geb Bloch.

Groß-Wangen.
Sonntag, den 2. März, von abends 7 Uhr ab
Großer Maskenball,

wozu freundlichst einladen
O. Bobardt. **B. Wächter.**
Maskenverleiher zur Stelle.

Dank.

Für die zahlreichen Beweise der Liebe und Teilnahme beim Heimgange unserer teuren Entschlafenen sagen wir hierdurch allen herzlichsten Dank. Besonderen Dank noch Herrn Oberpfarrer Schwieger für die trostreichen Worte am Grabe und allen denen, die den Sarg unserer lieben Verstorbenen so reich mit Kränzen schmückten.

Die trauernden Hinterbliebenen
Familie Pannier.

Nebr., den 25. Februar 1919.

Nebrauer Anzeiger

Erscheint
Mittwoch und Sonnabend.

für Stadt und Umgegend.

Abonnementspreis
vierteljährlich 1,80 Mark pränumerando, durch
Posten 1,95 Mark, durch die Post 1,98 Mark,
die Briefträger frei ins Haus 2,16 Mark.

Gratisbeilagen:

Wöchentlich ein illustriertes Sonntagsblatt und vierzehntägig eine landwirtschaftliche Beilage.

Amthliches Publikations-Organ des Amtsgerichts, des Magistrats und der Polizeiverwaltung zu Nebra.

Nr. 17.

Nebra, Mittwoch, 26. Februar 1919.

32. Jahrgang.

Neuwahl der Kreistage.

Berlin, 20. Februar.

Amthlich wird durch W. T. B. gemeldet: In der gestrigen Sitzung des Staatsministeriums ist der Erlass einer Verordnung über die Zusammenlegung der Kreistage und über einige weitere Änderungen der Kreisordnungen beschlossen worden. Hauptinhalt der Verordnung ist der Fortfall des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer und die Befreiung der einschränkenden Bestimmungen für die städtischen Stimmen im Kreistage. Die einzelnen Wahlverbände sind die der Städte und der Landgemeinden, auf sie werden die Kreisstabsabgeordneten nach dem Verhältnis der städtischen zur ländlichen Bevölkerung verteilt. In den Städten werden die Kreisstabsabgeordneten durch die Stadtbürgermeisterernennungen, in denjenigen Landgemeinden, auf die mindestens ein Kreisstabsabgeordneter entfällt, durch die Gemeindevertretungen gewählt. In den kleineren Landgemeinden und in den Gutsbezirken werden die Kreisstabsabgeordneten direkt durch die Einwohnerwahl nach Wahlbezirken gewählt. Sowohl bei der indirekten als bei der direkten Wahl findet das Verhältniswahlsystem statt.

Die Kreistage sind bis zum 4. Mai d. Js. neu zu wählen. Die nennendsten Kreistage wählen ihrerseits die Kreisräte und Kreiskommissionen neu, gleichfalls nach dem Verhältniswahlsystem. Die Verordnung gilt hinsichtlich der Kreisräte und Kreisratswahlen nicht in Westpreußen, Posen, Oberschlesien und Hohenzollern. — Für die Ernennung der Landräte verbleibt es zwar bei dem Vorschlagsrecht der Kreistage, insofern fallen die besonderen Konstitutionsvorsorgungen für das Amt des Landrats fort.

Ministerpräsident Eisner ermordet.

München, 21. Februar.

Heute vormittag wurde der Ministerprä-

sident Eisner auf dem Wege zum Ministerium des Äußeren nach dem Landtagsgebäude in der Bramm-Strasse von einem Leutnant, Grafen Areaa Ballag durch zwei Kopfschüsse von hinten getötet. Der Täter wurde von einem Posten schwer verletzt und liegt im Sterben.

München. Im Landtag wurde heute vormittag auf den Minister Auer ein Interpellation verlesen, als er in einer Erklärung den Absichten über die Ermordung des Ministerpräsidenten Eisner Ausdruck gegeben hatte. Ein Mann stürzte in den Sitzungssaal und feuerte mehrere Revolvergeschosse auf alle ab. Auch von der Tribüne fielen Schüsse. Der Abgeordnete Auer ist schwer verletzt. Der Abgeordnete Jiel wurde tödlich getroffen und zwei Ministerialbeamte schwer verletzt. Auer ist seinen Verletzungen erlegen.

Der Generalstreik im Mitteldeutschen Kohlengbiet.

Halle, 24. Februar. Wie der Bezirksbergarbeiter in Halle mittelt, haben die Bergleute des mitteldeutschen Braunkohlengbietes am Montag die Arbeit niedergelegt. Am Dienstag wird der Arbeiter in Halle in Gemeinschaft mit den Gewerkschaftsverbänden und den Industriellen und gewerblichen Betriebsvertragsangehörigen zum Generalstreik Stellung nehmen. Das Aktionskomitee fordert bereits heute alle Arbeiter von Halle und Umgegend zum Eintritt in den Generalstreik auf.

Am Dienstagabend 6 Uhr sind sämtliche Beamten und Angestellten im mitteldeutschen Braunkohlengbiet in den Generalstreik eingetreten als Protest gegen die Vergeamtlichung der Beamten durch die Folgen der streikenden Arbeiter. Es ist dafür gefordert, daß für die Beaufsichtigung der Pumpen, Kesselhäuser usw. die nötige Anzahl von Beamten auf den Werken dauernd anwesend

ist. Die Aufhebung dieser Streikvorbedingung erfolgt telephonisch oder telegraphisch von Halle aus. Der Verband mitteldeutscher Braunkohlengruben - Angestellten hat die Zahl von 8000 bereits weit überschritten. Falls der Generalstreik der Arbeiter andauern sollte, dürften ähnliche Maßnahmen auch in anderen Gegenden Deutschlands nicht zu umgehen sein.

Bemerkenswert ist, daß sich in der entscheidenden Versammlung der Bergleute die Vertreter des Jäger und Meuselwitzer Bezirkes gegen den Streik ausgesprochen hatten.

Wie eine weitere Prähymeldung berichtet, dürfen die auf den Braunkohlengruben im mitteldeutschen Braunkohlengbiet vorhandenen Kohlenräträte nur an die Lebensmitteldistributoren abgegeben werden; für andere Zwecke ist die Abgabe der Kohlen unmöglich gemacht.

Bermischtes.

Anwerbung von Freiwilligen. Das Generalkommando hat neue Ausführungsbestimmungen für die Anwerbung von Freiwilligen erlassen. Wir bitten die diesbezügliche Bekanntmachung im Anzeigenteil zu beachten.

Kleinwangen, 24. Februar. Seit heute morgen steht der Betrieb auf den Kaltschächten still. Da in dem Mücheler Braunkohlengbiet die Arbeit niedergelegt ist, mußte das Elektrizitätswerk, von dem die Kaltschächte den Strom beziehen, die Stromlieferung einstellen.

Strafverbot im Kreise Chartersberga. Nach einem Beschluß der Kreisarbeiterrates-Konferenz des Kreises Chartersberga vom 10. d. Ms. sind sämtliche Strafbauarbeiten bis auf Weiteres im ganzen Kreise untersagt. Ausgenommen von dem Verbot sind Konzerte, Theater sowie Aufführungen, welche einen künstlerischen Wert besitzen. Genehmigungen dazu können nur unter Gegenzeichnung des örtlichen Arbeiterrates erfolgen.

Halle, 23. Februar. Am Freitag vormittag wurde der Militärbevollmächtigte des Soldaten-Rates Halle, Leutnant Ferchlant im Auftrag der Regierung verhaftet. Wie verlautet, hat der Verhaftete, dem seit der Revolution die Verantwortung für die öffentliche Sicherheit in der Stadt anvertraut war, in ausgedehnter Weise sein Amt und seine Macht mißbraucht.

Halle, 24. Februar. Zur Verhaftung des militärischen Bevollmächtigten des Halleschen Soldatenrates Leutnant Ferchlant erfahren wir: Die angestellten Ermittlungen des S.-Rates Halle der Angelegenheit Ferchlant haben folgendes ergeben: Hauptmann von Flugel vom Generalstab der Gardebataillon teilte telephonisch mit: Leutnant Ferchlant wurde auf Befehl der Reichsregierung auf Grund des vorliegenden Materials als partaispezifischer Rädelsführer verhaftet und der Staatsanwaltschaft zugewiesen. Angeblich befindet sich Ferchlant seit dem Tage seiner Verhaftung im Untersuchungsgefängnis Moabit. Eine Untersuchungskommission des S.-Rates Halle hat sich nach Berlin zur Aufklärung der Angelegenheit begeben.

Nebra. In der am 20. d. M. stattgefundenen Sitzung der Arbeiterräte des Kreises Querfurt wurde folgender Beschluß der Provinzial-Gewerkschaftsstelle in Magdeburg bekanntgegeben: Es sollen die in diesen alten Schweinen vom Selbstgezeugten unter 100 Pfund als 130 Mark das Paar. Die Lauschermeine, sogenannte Treiber Schweine nicht mehr als 4-5 Mk. das Pfund je nach Qualität. Wird mehr verlangt, soll bei obiger Stelle Anzeige erstattet werden. Die amthliche Bekanntmachung wird demnächst erfolgen.

Der Arbeiterrat.

Verteilung von Lebensmitteln.

Von Dienstag, den 25. d. Ms. ab können die bei den betr. Kleinhändlern auf Grund des Bezugsabschnittes 7 der Lebensmittelkarte B bestellten Waren gegen Vorzeigung der Stammmarken entnommen werden:

125 g Grieß zum Preise von	12 Pfg.
125 g Graupen zum Preise von	11 "
ferner 250 g verschiedene Waren entweder:	
Nudeln zum Preise von	33 "
Näpfluppe zum Preise von	51 "
Bürgerluppe zum Preise von	55 "
oder Kartoffelgraupen zum Preise von	65 Pfg.

Der Anspruch auf die Lebensmittel erlischt am 5. März, Querfurt, den 20. Februar 1919.

Der Kreis-

Bekanntmachung betr. den Verkauf

In letzter Zeit ist wiederholt festgestellt, daß die Tiere, insbesondere Rinder, Schafe, Schweine, Kälber verkauft haben, welche nicht im Besitze einer von einem ausgestellten Ausweiskarte sind. Solche Verkäufe sind weiß daher hiermit erneut auf folgende Bestimmungen:

1. Jeder Ankauf von Vieh, ohne Ausweiskarte oder weis-Nebenkarte ist verboten; die Karte gilt lediglich für wählige Person und darf von einem anderen nicht benutzt werden.
2. Die Karte ist ohne Aufforderung bei jedem Ankauf vorzulegen.
3. Nach jedem Ankauf von Vieh, spätestens bei dem vom Ankäufer eine Kaufanmeldung auf vorgeschriebenen Viehhandelsverband Provinz Sachsen, Magdeburg, Rat zu liefern.
4. Der Ankauf von Schlachtvieh erfolgt nicht im Namen sondern im Namen des Viehhandelsverbandes.

Außerdem muß der Käufer, wenn es sich um Vieh handelt, sofort nach dem Ankauf die abzunehmende Karte spätestens aber bis zum Donnerstag der dem Abnahmestage Woche, dem Hauptkändler des Standortes der Tiere schriftlich, dem Hauptkändler der Höchstpreise ist wech.

Bei Verstoß gegen obige Bestimmung hat der Händle dieser Karte zu gewärtigen, außerdem Bestrafung mit 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu Mk. 1500.— gemäß den Bestimmungen der Zentralbehörden.

Uebertretungen werden unmaßstäglich zur Anzeige gebracht.

Querfurt, den 17. Februar 1919.

Zuckermarken-Ausgabe

Donnerstag, den 27. Februar d. Js. im Preussischen Hof in alphabetischer Reihenfolge von 8^{1/2}-10 Uhr vormittags. Nachträglich werden Marken nicht ausgegeben. Nebra, den 25. Februar 1919. Der Magistrat.

Verteilung von Marmelade und Konfektion.

Auf Bezugsabschnitt 2 der Lebensmittelkarte A (grüne) kommt demnächst Marmelade und Konfektion zur Verteilung.

Für Karteninhaber: Die Stammmarken sind bis 25. Februar 1919 dem betr. Kleinhändler, bei welchem die Marmelade entnommen werden soll, vorzulegen.

Für Kleinhändler: Die Kleinhändler haben den Bezugsabschnitt 2 abzutrennen und bis 27. Februar an die zuständige Lebensmittelbezugsstelle, Querfurt, zu bringen. Dem Karteninhaber ist die Stammmarkte nebst Quittung über den abgegebenen Bezugsabschnitt sofort wieder auszuhändigen. Die Quittung wird erst bei der Abholung der Ware abgegeben.

Die Zahl der Kleinhändler des Kreises Querfurt ist schriftlich angegeben. Eine sind punktilich anzugeben. Schriftlich abgegebene Abschnitte sind dem Kreis-Ausschuß.

Der Kreis-Ausschuß.

Lieferung von Futterrüben. Weiter eingetragene ist, ersuche ich Sie mit der Lieferung Erzeuger um Wiederaufnahme der Lieferungen, damit sie nicht beendet sind. Ich ersuche, für restlose Ablieferung der Futterrüben Vorkehrungen ergriffen zu werden. — 28. Februar 3,20 Mk., vom 1.—15. März 3,35 Mk. pro Zentner.

at als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

Öffentlicher Verein Steigra. Versammlung

27. Februar 1919, Nachm. 2^{1/2} Uhr, in der Anstrubahn in Carsdorf.

Tagesordnung:
1. Geschäftliches.
2. Landesökonomierat Dr. Rabe-Halle a. S. über „Was wir von der Zukunft zu erwarten?“

insbesondere auch der Landwirtinnen, wird der Vereins-Direktor, von Heldorf, Landrat.

Bürgerinnen und Bürger!
Gebt Eure Stimme am 2. März der Liste, welche beginnt: Hensel, Paul, Tierarzt.

